Stellungnahme zum Flächenwidmungsverfahren "Windpark Sigmundsherberg"

Marktgemeinde Sigmundsherberg
GZ 12.100-01/14

Dr. Wolfgang Lechthaler
TB für Biologie

Dr. Wolfgang Lechthaler
eutaxa • Technisches Büro für Biologie

Brunnengasse 76/21-22, 1160 Wien. Austria
2092 Riegersburg 101 • Mobiltel: +43 676 902 8351
E-Mail: lechthaler@eutaxa.com • Web: www.eutaxa.com

An das Gemeindeamt
Sigmundsherberg
Hauptstraße 50
3751 Sigmundsherberg

Betrifft: GZ 12.100-01/14 SUP

Stellungnahme zum Flächenwidmungsverfahren für die Errichtung eines Windparks in der Marktgemeinde Sigmundsherberg

Riegersburg, 10. 11. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Gemeinde Sigmundsherberg plant die Umwidmung von Waldflächen in den KG Kainreith und Walkenstein in Grünland-Windkraftanlagen zur Realisierung eines Windparkprojektes, bestehend aus sechs 200 Meter hohen Anlagen. Zu diesem Zweck wurde eine strategische Umweltprüfung zur Abschätzung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf ausgewählte Schutzgüter durchgeführt.

Dieses Umwidmungsverfahren wird durch eine Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes möglich, bei der potentielle Standorte für Windkraftanlagen in Niederösterreich festgelegt wurden. Die Potentialflächen für WEA liegen zum größten Teil im östlichen Weinviertel, ein Teil davon jedoch auch im Waldviertel. Problematisch sind die Standorte im Waldviertel deshalb, weil es sich 1. um eine naturbelassene, kaum industrialisierte Region handelt und 2. diese Potentialflächen fast ausnahmslos in Waldstandorten zu liegen kommen. Im Fall einer Realisierung der Windparkprojekte würde damit die großflächigste Zerstörung von Naturlandschaften der vergangenen Jahrzehnte (wenn nicht Jahrhunderte) eingeleitet. Dies bedeutet die Industrialisierung einer bisher von anthropogenen Störeinflüssen weitgehend verschonten Region.

Der Anlass für dieses Zerstörungswerk – der Energiefahrplan des Landes Niederösterreich – sollte an dieser Stelle nochmals hinterfragt und überdacht werden, denn es handelt sich hierbei um ein äußerst ehrgeiziges Projekt, dessen Realisierung (und auch Nutzen) ohnehin fragwürdig erscheint. Angesichts

der mit diesem Energieziel verbundenen dramatischen Umwandlung weiter Teile Niederösterreichs in eine Industrielandschaft (durch den Bau hunderter gigantischer Windräder) erscheint es fast wünschenswert, dass dieses Prestigeprojekt das gleiche Schicksal erleiden möge wie andere sog. Prestigeprojekte, etwa die im 19. Jahrhundert geplante Abholzung des Wienerwaldes, die Kraftwerke Hainburg und Zwentendorf, oder die Brücke über den Neusiedlersee – allesamt Projekte, deren Nicht-Realisierung noch heute als eine Wohltat für Mensch und Natur wahrgenommen wird.

Nach Ansicht der Autoren der im Oktober 2014 publizierten Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistags (eines sehr windkraftfreundlichen deutschen Bundeslandes) sollten Vorrang- bzw. Sondergebiete für Windenergie im Interesse der Planungssicherheit nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Erstellung des NÖ Raumordnungsplans für die Windkraftnutzung wurden zwecks Verminderung des Konfliktpotentials "Windenergie-Vögel" deshalb Vorbehalts- und Ausschlusszonen innerhalb Niederösterreichs definiert, in denen aufgrund des Vorkommens windkraftrelevanter Vogelarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist. Die Ausweisung dieser sog. "BirdLife-Zonen" basiert jedoch nicht auf einer ornithologischen Neukartierung des Landes, sondern auf bereits vorhandenen Daten, die im Rahmen der Studie zusammengetragen und ausgewertet wurden.

Regionen ohne Hinweise auf windkraftsensible Arten scheinen in der Karte der BirdLife-Studie als weiße Zonen auf. Zwei Gründe sind für die Ausweisung als weiße Zone zu nennen:

1. das Gebiet beherbergt keine Brutstandorte windkraftrelevanter Vogelarten, oder
2. es existieren keine Kartierungsdaten aus diesem Gebiet.

Letzteres trifft laut telefonischer Auskunft eines mit der Materie vertrauten ornithologischen Sachverständigen auf das als Potentialfläche WA 20 festgelegte Waldgebiet in der Marktgemeinde Sigmundsherberg zu. Aus diesem Gebiet liegen zu wenig vogelkundliche Daten vor.

Die Vervollständigung der Daten wäre eigentlich die Aufgabe der im Rahmen der SUP beauftragten biologischen Gutachter gewesen, um mit einer detaillierten Brutvogel- und Fledermauskartierung das Vorkommen windkraftrelevanter Arten im Projektgebiet zu bestätigen oder zu widerlegen. Diese Arbeiten wurden jedoch nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Stattdessen wurden die Kartierungsarbeiten auf ein Minimum reduziert, die Gutachten nicht fertig gestellt und ein fragmentarisches Werk vorgelegt, das hinsichtlich Untersuchungsumfang und Aussagekraft nicht geeignet ist die Auswirkungen des beantragten Projektes auf die Schutzgüter Vögel, Fledermäuse und waldgebundene Großwildarten zu beurteilen. Die methodischen und inhaltlichen Mängel dieser naturschutzfachlichen Stellungnahme lassen zudem ernsthafte Zweifel an der Objektivität und fachlichen Qualifikation der biologischen Gutachter aufkommen.

Dass bei strategischen Umweltprüfungen für Windparkprojekte in Niederösterreich ausschließlich Gutachter zum Einsatz kommen, die offenkundig in einem Naheverhältnis zur Windkraftindustrie stehen und die beantragten Windparkprojekte immer im Sinne des Antragstellers beurteilen, ist mittlerweile mehr als auffällig und entwickelt sich zunehmend zu einem Glaubwürdigkeitsproblem für die gesamte Windenergie-Branche, aber auch für die zuständige Behörde. Dass diese Gutachter nicht unabhängig agieren, ist selbst für Laien nach Einsicht in die "Expertisen" durchschaubar. Umso mehr müsste die prüfende Behörde die Mängel in den Unterlagen erkennen, die Stellungnahmen zurückweisen und die Gutachter wegen Befangenheit ablehnen. Diese Affinität einiger Gutachter zur Windindustrie zeigte sich ansatzweise bereits im Umweltbericht zum sektoralen Raumordnungsplan, obgleich die Qualität des Umweltberichts des Büros KnollConsult weit über dem Niveau jener Berichte lag, die im Rahmen der strategischen Umweltprüfungen der einzelnen Windparkprojekte vorgelegt (und dem Leser zugemutet) werden. Dass dann auch noch, wie im gegenständlichen Prüfverfahren, unvollständige, vorzeitig abgebrochene Gutachten eingereicht werden, mit dem Vermerk, dass man "selbstverständlich" die fehlenden Daten in den nächsten Wochen/Monaten/Jahren nachreichen wird, und diese fragmentarischen Zwischenberichte im Umweltbericht als aussagekräftige, vollständige Gutachten uminterpretiert werden, um dem Projekt ein Unbedenklichkeitszeugnis auszustellen und der Gemeinde damit die Möglichkeit zur Umwidmung zu geben, ist aus fachlicher Sicht völlig inakzeptabel und auf das Schärfste abzulehnen.

Ersuchen

Ich ersuche daher die Gemeindevertreter von Sigmundsherberg sowie die zuständige Behörde der NÖ Landesregierung *Erstens* die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für den "Windpark Sigmundsherberg" eingereichten naturschutzfachlichen Gutachten sowie das Landschaftsgutachten aufgrund schwerwiegender qualitativer und inhaltlicher Mängel abzulehnen und stattdessen Ersatzgutachten von unabhängigen, vertrauenswürdigen und qualifizierten Experten einzufordern. Anderenfalls ist es weder für die Gemeinde, noch für die Bevölkerung, noch für die Behörde möglich eine Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt vornehmen zu können.

Zweitens fordere ich eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes durch ein seriöses, unabhängiges Unternehmen. Aufgrund meiner beruflichen Ausbildung ist es mir möglich die fachlichen Mängel der biologischen Gutachten aufzuzeigen und zu kritisieren. Dies traue ich mir auch beim Landschaftsgutachten zu, dessen Wertlosigkeit jeder Laie erkennt. Allerdings bin ich nicht befähigt die Richtigkeit der Angaben zu Windstärke, Effizienz, Effektivität und damit zur Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes zu überprüfen. Gerade bei diesen Angaben wird (dies zeigen Erfahrungsberichte aus Deutschland) am meisten gemogelt, und es ist schwer vorstellbar, dass zufällig nur jene Gutachten, die ich fachlich beurteilen kann, mangelhaft bis katastrophal sind, während die restlichen Beurteilungen korrekt sind und auf Fakten und seriösen Messungen beruhen.

Drittens ersuche ich die NÖ Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldstandorten aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes generell zu verbieten und sämtliche Potentialflächen in Wäldern zu streichen, zumal derzeit keine Notwendigkeit besteht für den Ausbau der Windkraft in Schwachwindregionen ökologisch wertvolle Naturlandschaften zu opfern. In Österreich liegt der Anteil der sog. "erneuerbaren Energien" dank des Ausbaus der Wasserkraft mit 32 Prozent bereits jetzt deutlich über dem von der EU für 2030 vorgeschriebenen Ziel von 27 Prozent. Es besteht daher keine Notwendigkeit Teile des nördlichen Waldviertels zu entwalden und diese naturräumlich einmalige Region in eine unwirtliche Industrielandschaft zu verwandeln, nur um den Anteil der "Erneuerbaren", (der bereits jetzt über dem EU-Klimaziel für 2030 liegt), noch weiter zu steigern.

Im Gegensatz zum EE-Anteil weist Österreich hingegen bei den EU-Klimazielvorgaben "Senkung des CO_2-Ausstoßes" und "Energieeffizienz" ein deutliches Defizit auf. In diesem Bereich besteht akuter Handlungsbedarf. Allerdings kann eine Senkung des CO_2-Ausstoßes nicht dadurch erreicht werden, dass die wertvollen CO_2-speichernden Wälder großflächig abholzt werden. Diese Vorgehensweise ist mit den ehrgeizigen Zielen zur Rettung des Weltklimas nicht in Einklang zu bringen. Wälder gelten nämlich nach Pan et al. (2011) als CO_2-Staubsauger, die praktisch für die gesamte terrestrische Kohlenstoffspeicherung verantwortlich sind. Laut dieser in Science (einer der wichtigsten naturwissenschaftlichen Fachzeitschriften) publizierten Studie speicherte der Wald zwischen 1990 und 2007 rund ein Drittel des Kohlenstoffs, der in dieser Zeit durch die Verwendung fossiler Brennstoffe freigesetzt wurde. Abholzung hingegen fördert die Freisetzung großer Kohlenstoffmengen und verschärft das Treibhausproblem. Die Entwaldung weiter Teile des nördlichen Waldviertels stellt somit keine geeignete Maßnahme zur Rettung des Weltklimas dar, sondern konterkariert im Gegenteil die ehrgeizigen Klimaschutzziele des Landes.

Und schließlich ersuche ich die NÖ Landesregierung der Region "Oberes Pulkautal" zwischen Hötzelsdorf und Pulkau aufgrund der Unberührtheit und landschaftlichen Schönheit der Tallandschaft und der umgebenden Wälder einen Schutzstatus zuzuerkennen, damit dieses Flusstal auch für kommende Generationen in seiner Unversehrtheit erhalten bleibt.

Dr. Wolfgang Lechthaler, TB für Biologie, am 10. November 2014

Auf die einzelnen Kritikpunkte an den Gutachten der SUP für den Windpark Sigmundsherberg wird im Folgenden näher eingegangen:

1. Charakterisierung des Projektareals

Das betroffene Waldgebiet liegt im Gemeindegebiet von Sigmundsherberg (KG Kainreith und Walkenstein) und ist von den Ortschaften Hötzelsdorf, Dallein und Sallapulka im Norden, Posselsdorf, Lehndorf und Doberndorf im Westen bzw. Süd-Westen, Nonnersdorf, Walkenstein, Kainreith und Brugg im Osten und von Rodingsersdorf und Sigmundsherberg im Süden umgeben.

Topografisch gesehen handelt es sich um ein Hochplateau, das in Nord-Süd-Richtung von der Pulkau durchflossen wird. Die höher gelegenen Bereiche sind bewaldet und weisen Bestände von Nadelhölzern sowie Laub- und Mischwälder auf (Abb. 01, 02). Beidseitig des Pulkautals existieren größere Flächen mit geringer Baumdichte; diese Auslichtungen sind die Folge schwerer Eis- und Windbrüche aus den vergangenen Jahren. Über die Hochebene verteilt finden sich zahlreiche Feuchtstandorte, die in das angrenzende Pulkautal entwässern.

Als ökologisch bedeutend ist der natürliche Charakter der Pulkau in diesem oberen Abschnitt der Fließstrecke zu werten, die an mehreren Stellen einen mäandrierenden Verlauf zeigt (sh. Abb. 03). Zusätzliche Aufwertung erhält das obere Pulkautal dadurch, dass keine öffentlichen Straßen entlang des Fließgewässers geführt werden und somit der ursprüngliche Charakter des Flusstals ohne anthropogene Störungen erhalten blieb. Diese natürliche Ausformung des Pulkautals reicht von Hötzelsdorf flussabwärts über Kainreith/Walkenstein bis nach Pulkau, weshalb dem gesamten oberen Pulkautal zwischen Hötzelsdorf und Pulkau einschließlich der umgebenden bewaldeten Flächen hohe Schutzwürdigkeit zuerkannt werden sollte. Das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten wie Fischotter und Schwarzstorch, deren Reviere sich über das gesamte obere Pulkautal erstrecken, unterstreicht den ökologischen Stellenwert der Region "Oberes Pulkautal". Die Umwandlung des Gebietes in eine Industriezone, die über einen Großteil der Waldfläche beidseitig des Pulkautals reicht, würde die naturräumliche Kernzone, bestehend aus Hochebene, Hangwäldern und Flusstal betreffen und die Region für die nächsten Jahrzehnte (solange die Anlagen in Betrieb sind) ökologisch entwerten.

Trotz der landschaftlichen Schönheit des Projektgebietes ist über das Gebiet selbst und über die darin beheimateten Tier- und Pflanzengesellschaften nur wenig bekannt. Während etwa die in unmittelbarer Nähe gelegene Potentialfläche WA 22 in der 2013 erschienenen BirdLife-Studie (Anhang C im Umweltbericht von KnollConsult zum SekROP für die Windkraftnutzung in NÖ) zur Gänze als Vorbehaltszone ausgewiesen wurde, scheint das Waldgebiet in Zone WA 20 als weißer Fleck in der NÖ-Karte von BirdLife auf. Dies allerdings nicht weil keine gefährdeten Arten nachgewiesen werden konnten, sondern weil das Gebiet ornithologisch nicht bearbeitet wurde und projektrelevante faunistische Daten fehlen. Angesichts dieser mangelnden Information über die Tierwelt des oberen Pulkautals hätte die Ausweisung als Eignungszone ebenso nur unter Vorbehalt erfolgen dürfen.

2. Biologisches Gutachten (Verfasser: TB Mag. Dr. R. Raab)

2.1 Vögel

2.1.1 Konfliktpotential Windkraftwerke und Vögel

Vögel zählen gemeinsam mit Fledermäusen zu den durch Windkraftanlagen am stärksten bedrohten Wirbeltieren. Alleine für Deutschland geht der Naturschutzbund (Nabu) von einer Anzahl von 10.000 bis 100.000 getöteten Vögeln pro Jahr aus. Die Zahl der Kollisionen ist dabei in Waldstandorten besonders hoch. Hermann Hötker vom deutschen Michael-Otto-Insitut fordert deshalb: "Windkraftanlagen gehören nicht an Gewässer oder in Wälder, weil es hier zu den meisten Unfällen mit Vögeln kommt".

Abb. 01: Mischwald am Abhang zum Pulkautal

Abb. 02: Hangwald, Blick ins Pulkautal

Abb. 03: Feuchtwiese im Pulkautal; Erlen markieren den geschwungenen Verlauf der Pulkau

Angesichts der Problematik, dass in Europa derzeit ein dramatischer Einbruch der Vogelbestände zu verzeichnen ist (mit allen negativen Auswirkungen, z.B. im Hinblick auf die "biologische Schädlingsbekämpfung") und die Populationen der 36 häufigsten Arten rapide zurückgehen, sollten sämtliche Eingriffe unterlassen werden, die eine zusätzliche Bedrohung für die Vogelpopulationen darstellen. Dazu gehört auch die windindustrielle Nutzung von Wäldern.

Die im Oktober 2014 publizierte Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) formuliert zur Problematik "Windenergie und Vogelfauna" ganz allgemein: "WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder –höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nicht ausreichend." Bezüglich des Konfliktpotentials von waldbewohnenden Arten steht in selbigem Leitfaden, dass "die Inanspruchnahme von Wald für WEA … zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen (kann). Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn". Waldnahe WEA können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören." Und weiter führt der Bericht an: "Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Mäusebussard, Uhu, Schwäne und Gänse) …. welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko an WEA zu verunglücken."

Bezüglich Zugvögel vermerkt die Arbeitshilfe des NLT, dass Windkraftanlagen ein Problem darstellen, da die Vögel bei Schlechtwetter gezwungen sind niedriger zu fliegen und deshalb Gefahr laufen mit den Anlagen zu kollidieren. Dass diese Region des Waldviertels auf einer internationalen Zugroute liegt zeigte sich z.B. im Frühjahr und Herbst 2014: so landeten im April zahlreiche Kraniche während einer Schlechtwetterperiode in der Nähe von Weitersfeld auf einer Wiese, und im September 2014 rasteten 30-40 Weißstörche nahe der Ortschaft Theras auf einer Ackerfläche. Diese Beobachtungen widersprechen den Angaben im biologischen Gutachten des TB Raab, in dem das Gebiet als unbedeutend für den Vogelzug gewertet wird (vgl. Gutachten TB Raab, Seite 38).

Abb. 04: Vogelzug, bestehend aus über 200 Individuen (vermutlich Kraniche), nahe Potentialfläche WA 22 am 10.11.2014 (Bildkontrast mittels DCE-Filter [Differential-Contrast-Enhancement] verstärkt).

Auch der Betrieb der Anlage kann zu Störungen der Vogelpopulationen führen. So ist in der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des NLT (2014) zu lesen, dass "Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen. Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten".

2.1.2 Untersuchungsumfang

Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang zur Beurteilung des Konfliktpotentials fordert das als windkraftfreundlich bekannte Niedersachsen in seiner Arbeitshilfe für die Brutvogelerfassung zehn Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche von Ende März bis Mitte Juli, sowie eine Reihe von Maßnahmen zur genauen Erfassung des Aktivitätsradius gefährdeter Arten. Dieser Leitfaden empfiehlt weiters, dass die Unterlagen des Vorhabenträgers im Hinblick auf die Bewertung des Kollisionsrisikos nur dann ausreichend sind, wenn "die empfohlene Zahl der Beobachtungstage eingehalten, die Beobachtungstage auf die sensible Phase der betroffenen Art angemessen verteilt wurden, eine Raumnutzungsanalyse erfolgte und die betroffenen Brutpaare erfolgreich brüteten.

Von diesen qualitativen Mindestanforderungen ist das vom Technischen Büro Raab im Rahmen der SUP vorgelegte biologische Gutachten weit entfernt: Die Untersuchungen wurden in einem minimalen Umfang durchgeführt und sind deshalb nicht geeignet die Auswirkungen des beantragten Projektes auf die Vogelfauna des Projektgebietes zu beurteilen. Die genaueren Untersuchungen beschränken sich auf insgesamt 12 Stunden, verteilt auf zwei Tage im Juni und Juli und hier auf insgesamt 6 Beobachtungspunkte, wobei die Erfassung des Artenspektrums pro Punkt auf eine Stunde reduziert wurde. Für die aus ökologischer Sicht sensibelste Region innerhalb der Potentialfläche, das Pulkautal, wurde pro Termin ein einziger Punkt, und somit ein Zeitaufwand von lediglich einer Stunde pro Tag eingerechnet. Die Beobachtungspunkte wurden außerdem so gewählt, dass das unmittelbar vom Windpark betroffene Areal (im Gutachten in den Abbildungen 4-16 gelb schraffiert dargestellt) nur in seinen Randbereichen abgedeckt wurde – die Kartierung beschränkte sich somit hauptsächlich auf die außerhalb des Windparks gelegene Fläche.
Für eine aussagekräftige Brutvogelkartierung einschließlich der Erfassung seltener Arten (wie z.B. dem in der Nähe brütenden Schwarzstorch) ist dieser Aufwand eindeutig zu gering bemessen.

Der biologische Gutachter listet für einen Zeitraum von 01. 01. 2000 bis 20. 07. 2014 eine Anzahl von insgesamt 47 nachgewiesenen Vogelarten auf. Hier lohnt sich ein Vergleich mit den Ergebnissen eines von der lokalen Bürgerinitiative beauftragten Ornithologen, der an einem einzigen Tag Ende Oktober 2014 innerhalb von 7 Stunden 33 Vogelarten (unter ca. 530 Individuen) im selben Gebiet protokollieren konnte, darunter auch Kolkrabe (*Corvus corax*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*) – zwei Arten, die im Gutachten der SUP nicht erwähnt werden. Bei diesen 33 Arten handelt es sich fast ausschließlich um Standvögel, während die insektenfressenden Arten das Gebiet bereits verlassen hatten. Einschließlich der Zugvögel wäre das an einem Tag erfassbare Arteninventar weitaus größer gewesen.

Im Bereich des vom Windpark auf einer Fläche von 105 Hektar direkt betroffenen Areals werden vom TB Raab zwischen 2000 und 2014 nur 11 Arten aufgelistet, einschließlich eines telemetrierten Kaiseradlers (*Aquila heliaca*) (sh. Gutachten TB Raab, Tabelle 02). Diese Anzahl erscheint insofern nicht glaubwürdig, als sich auf der Längsachse des Windparkareals das Pulkautal erstreckt, welches ein Mosaik an unterschiedlichen Lebensraumtypen beherbergt (bewirtschaftete und unbewirtschaftete Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder, uferbegleitende Sträucher, strukturreiche Laub- und Mischwälder entlang der Hanglagen, Bachläufe, temporäre Kleingewässer und Fischteiche), - Habitate, die in der Regel von zahlreichen Vogelarten als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt werden. Zusammen mit den Vogelarten der Nadel und Mischwälder der höher gelegenen Standorte müsste das Artenspektrum innerhalb des Windparkareals mindestens das zwei- bis dreifache betragen.

2.1.3 Windkraftrelevante Arten

Von den 47 im Gutachten des TB Raab gelisteten Vogelarten schränkt der Gutachter die Beurteilung eines Kollisionsrisikos auf drei windkraftsensible Arten ein, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Uhu (*Bubo bubo*). Zwei dieser Arten, Seeadler und Schwarzstorch konnten in dem kurzen Zeitfenster der Kartierungsarbeiten im Gebiet nordöstlich der Potentialfläche beobachtet werden. Vom Schwarzstorch wurden zwei Exemplare, vom Seeadler ein Individuum gesichtet.

Vom Seeadler existiert derzeit kein Brutnachweis im Pulkautal – dennoch eignet sich das obere Pulkautal aufgrund der geringen anthropogenen Störeinflüsse und der zahlreichen im Umland befindlichen Fischteiche als potentieller Brut- und Lebensraum für diese Spezies. Die Lage des geplanten Windparks zwischen rezenten Brutstandorten nahe Geras und Nahrungsgebieten südöstlich der Eignungszone erhöht das Risiko einer Kollision und muss somit als potentielle Gefahr für den Seeadlerbestand in den angrenzenden Schutzgebieten gewertet werden.

Vom Schwarzstorch ist ein Brutplatz östlich der Potentialfläche in ca. 4-5 Kilometer Entfernung bekannt. Der Brutnachweis eines Paares wurde 2014 erbracht. Ein zweiter, vermutlich nicht besetzter Horst befindet sich westlich davon. Der besetzte Horst liegt außerhalb der Abstandszone von 3.000 m zu den auf Zone WA 20 geplanten Windkraftanlagen, der Prüfbereich, der für diese Art mit bis zu 10 Kilometern angegeben ist, wird aber deutlich unterschritten (vgl. LAG-VSW 2007). Auf der Suche nach Nahrung fliegen die Schwarzstörche in das Pulkautal – diesbezügliche Beobachtungen durch die örtliche Bevölkerung liegen sowohl aus dem Abschnitt innerhalb der Zone WA 20, als auch für Zone WA 22 vor. Sichtungen von adulten Schwarzstörchen nördlich der Potentialfläche WA 20 werden auch im biologischen Gutachten des TB Raab bestätigt. Somit erstreckt sich der Aktionsradius des hier brütenden Storchenpaars nachweislich über das gesamte obere Pulkautal. Nach Angaben von Richarz (2014) legen Schwarzstörche auf ihren Flügen zwischen Horst und Nahrungsplatz Strecken von 10-20 Kilometern zurück. Der Raumbedarf der Art ist nach Richarz "beachtlich und kann je nach Standortnutzung durch WEA zu erheblichen Konflikten führen, besonders dann, wenn die Anlagen im Bereich der regelmäßig vom Schwarzstorch frequentierten Flugkorridore gebaut würden". Der auf der Strecke zwischen dem Brutplatz und den Feuchtwiesen im oberen Abschnitt des Pulkautals geplante Windpark stellt demnach eine Bedrohung für die lokale Schwarzstorchpopulation dar.

Zum Uhu vermerkt das TB Raab, dass während der 12-stündigen Kartierung kein Exemplar beobachtet werden konnte. Dies erscheint insofern glaubhaft, als die Beobachtungen allesamt während der Tagesstunden durchgeführt wurden (sh. Gutachten, Tabelle 01). Laut Auskunft ortskundiger Personen wurde der Uhu jedoch häufig innerhalb des projektierten Areals beobachtet oder gehört. Diese Hinweise wurden von mehreren Jagdpächtern bestätigt. Gemäß deren Aussagen jagt der Uhu auch während des Tages innerhalb und in der Umgebung des Projektgebietes. Ein Brutstandort wird wegen der hohen Präsenz als wahrscheinlich erachtet. Aus 2010 existiert der Nachweis eines bodenbrütenden Uhus im Waldgebiet zwischen Hötzelsdorf und Kainreith/Walkenstein (Sachslehner 2014). Für den Uhu ist laut LAG-VSW ein Abstand von 1.000 Metern zum Horst und ein Prüfbereich von 6.000 Metern um die WEA vorgesehen.

Weiters werden von den Jagdpächtern Vorkommen von Schwarz- und Grünspecht, Waldschnepfe, Schleiereule, Waldohreule und Baumfalke innerhalb des Waldgebietes der KG Kainreith und Walkenstein angeführt. Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) galt bisher aufgrund der wenigen Funde von Kollisionsopfern als nicht risikoanfällige Art. Eine neue Studie zeigt jedoch, dass die Zahl balzfliegender Schnepfen nach der Errichtung von WEA in einem Waldgebiet von 30 auf 3-4 Individuen zurückging – dies entspricht einer Abnahme um 88% (Richarz 2014). Die Art müsste demnach als windkraftsensibel eingestuft werden. Eine entsprechende Untersuchung der Projekt-auswirkungen auf die Waldschnepfenpopulation wäre durchzuführen.

Für den Baumfalken (*Falco subbuteo*) empfiehlt der LAG der Vogelschutzwarten (2007) einen Abstand von 1.000 Metern um den Brutstandort und einen Prüfbereich von 4.000 Metern um die WEA. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) sieht Abstände von 3.000 Metern zu Uhu-Horsten und 1.000 Metern zu Brutplätzen von Schleier- und Waldohreulen vor und empfiehlt generell auf die Aufstellung von Windkraftanlagen in Waldstandorten zu verzichten.

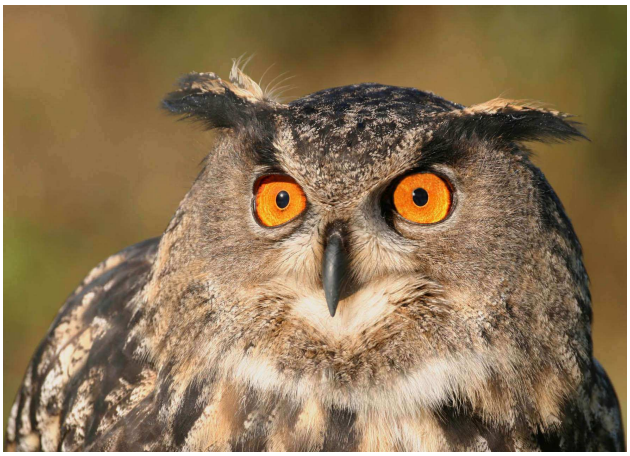

Abb. 05-10: Schleiereule, Kolkrabe, Schwarzstorch, Raubwürger, Uhu, Baumfalke

Sichtungen von Kornweihen existieren aus dem Areal südöstlich der Potentialfläche zwischen Sigmundsherberg und Missingdorf. Ein derartiger Nachweis müsste aber erst verifiziert werden. Weihen werden von Jagdpächtern jedoch häufig im Umkreis der Potentialfläche WA 20 beobachtet. Wanderfalken wurden vereinzelt gesichtet. Bei dieser Greifvogelart dürfte es sich eher um einen Durchzügler handeln.

In der Auswertung schreibt der Gutachter des TB Raab, dass "nach lediglich zwei Freilandtagen … im Bereich des Standorts der geplanten Windkraftanlagen … noch keine Individuen der drei Arten Schwarzstorch, Seeadler und Uhu nachgewiesen werden (konnten)." Dass zwei der drei potentiell stark bedrohten Arten innerhalb weniger Stunden Kartierungsaufwand in unmittelbarer Nähe zur Potentialfläche gesichtet wurden, ist zwar in der Tabelle 02 und in den Abbildungen 06 und 07 dokumentiert, findet in der schriftlichen Ausführung aber keinen Niederschlag. Dass es sich bei Vögeln um mobile, flugfähige Tiere handelt, deren Bewegungsradius mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Potentialfläche miteinschließt, wird vom Gutachter sicherheitshalber nicht in Erwägung gezogen. Weshalb fälschlicherweise auch der Schluss gezogen wird, dass für beide Arten "die vom Vorhaben betroffenen Flächen … im Vergleich zu den umliegenden Bereichen eine geringere Bedeutung (haben)."

Hinsichtlich des Uhus befindet der Gutachter, dass mit einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist; detaillierte Angaben dazu kündigt er nach Abschluss der Kartierung an. Für einen Nachweis des Uhus im Projektgebiet einschließlich anderer Eulen- und Greifvogelarten hätte es nur eines Gesprächs mit den dortigen Jagdpächtern bedurft, die solche Vorkommen bestätigen können.

Die Einschätzung des ornithologischen Gutachters des TB Raab, dass "negative kumulative Effekte mit anderen, benachbarten Windparks – egal ob bestehend oder in Planung – im Sinne einer erhöhten Barrierewirkung bzw. eines erhöhten Kollisionsrisikos als unwahrscheinlich und unerheblich erachtet werden" ist nicht nachvollziehbar. Scheinbar hat der Gutachter keine Ahnung davon, dass dieses Areal von mehreren Potentialflächen im Westen, Norden und Osten umgeben ist, und das beurteilte Projekt nur Teil eines riesigen Windparks ist, der, im Fall einer Realisierung, das gesamte Waldgebiet nördlich des Horner Beckens zerstören bzw. ökologisch entwerten würde. Um eine derartige Beurteilung abgeben zu können muss man entweder fachlich völlig unbelastet sein oder ein sehr enges Verhältnis zur Windkraftindustrie pflegen. Letzteres ist natürlich nicht strafbar – allerdings dürfte der Gutachter dann den Auftrag wegen Befangenheit nicht annehmen.

2.2 Fledermäuse

2.2.1 Konfliktpotential Windkraftwerke und Fledermäuse

"Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und insbesondere im Wald ist auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenkliche Offenlandstandort zur Verfügung stehen. Zudem sind Waldstandorte mit hohem Alt- und Totholzanteil (Quartier und Nahrungshabitate) aus den Planungen vollständig herauszunehmen. Dem gesetzlich vorgeschriebenen Artenschutz im Rahmen von Windparkplanungen ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und er ist nicht politischen Zielen bzw. Vorgaben zu unterwerfen." So lauten die mehr als deutlichen Forderungen in der neuesten Studie zum Thema "Windenergie im Lebensraum Wald" von Richarz, publiziert im November 2014.

Fledermäuse werden von Windkraftanlagen in Waldstandorten noch stärker bedroht als Vögel. So finden sich Kadaver von Fledermäusen in der Nähe von Windrädern in deutlich höherer Zahl als von Vögeln. Der Grund für die hohen Mortalitätsraten liegt darin, dass Fledermäuse weniger bei direkten Kollisionen geschreddert werden, sondern bereits in der Nähe der Rotoren sogenannte "Barotraumata" erleiden, bei denen aufgrund des Unterdrucks die Lungenbläschen platzen und die Tiere dadurch zu Tode kommen. 90 Prozent der getöteten Fledermäuse waren laut einer in der Fachzeitschrift "Current Biology" publizierten kanadischen Studie an solchen Barotraumata gestorben.
Auch die Arbeitshilfe des NLT (2014) räumt ein, dass "für jene Arten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (z.B. Kleiner und Großer Abendsegler, …) WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen (können). An den Anlagen kann es u.U. zu hohen Verlusten kommen." Die höchsten Verluste fallen laut NLT mit Ende der Wochenstubenzeit und der Zugzeit der Fledermäuse von Juli bis Oktober zusammen. Weiters führt die Arbeitshilfe des NLT aus, dass "eine generelle Verminderung

des Schlagrisikos durch große Nabenhöhen nicht erkennbar (ist), was vermutlich an der damit verbundenen Zunahme der Rotorblattlänge liegen dürfte." Zu Waldstandorten im besonderen vermerkt der Leitfaden des NLT, dass die Tendenz, Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen "neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten [auch] einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen (bedeutet). Hiervon wären die Jagdgebiete von Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ innerhalb von Wäldern jagen. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z.B. Bechstein-, Mops-, oder Fransenfledermaus." Dass Fledermäuse auf ihren Wanderungen zu und aus den Winterquartieren in Höhe der Rotorblätter fliegen kann zu hohen Verlusten bei Arten führen, die im Projektgebiet, wie auch in angrenzenden Schutzgebieten vorkommen (Rodrigues et al. 2008, zit. nach Richarz 2014). Insofern stellen sowohl das beantragte Projekt als auch alle anderen im Umkreis geplanten Windparkprojekte ein Gefährdungspotential für die gesamte Fledermauspopulation einschließlich jener der Schutzgebiete dar. Nach Richarz (2014) können WEA in Waldstandorten aufgrund des hohen Kollisionsrisikos die gesamte lokale Fledermauspopulation stark dezimieren oder sogar auslöschen.

Bezüglich des Untersuchungsumfanges vor der Errichtung von WEA, der mögliche Beeinträchtigungen der lokalen Fledermausfauna durch Windkraftanlagen abschätzen soll, empfiehlt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (2014) drei ganze Erfassungsnächte im Sommer, vier ganze Erfassungsnächte im Spätsommer/Herbst zur Abdeckung des Herbstzuges und die Einrichtung mindestens eines Dauererfassungssystems vom 01. April bis zum 15. November.

2.2.2 Fledermaus-Gutachten

Zum vorliegenden Fledermausgutachten des TB Raab ist grundsätzlich anzumerken, dass es unvollständig ist. So fehlt jegliche Beurteilung von Auswirkungen des Projektes auf windkraftrelevante Fledermausarten, und überhaupt gewinnt man den Eindruck, dass das Gutachten vorzeitig abgebrochen wurde. Die Stellungnahme zu den Fledermäusen ist jedenfalls nicht ausreichend, um eine Beurteilung der Auswirkungen des Windparkprojektes auf das Schutzgut "Fledermäuse" vornehmen zu können.

Ähnlich wie bei der ornithologischen Kartierung wurde der Untersuchungsumfang auch für diese Gruppe auf ein Minimum eingeschränkt. So wird im Kapitel "Methode" auf Seite 23 des Gutachtens ein Kartierungsprogramm über eine Sommer-Periode von Mitte Juni bis Ende Juli und über eine Herbst-Periode von Mitte August bis Ende Oktober angekündigt, tatsächlich wurden aber nur drei Nächte im Sommer aufgezeichnet und ausgewertet (23. und 24. Juni und 19. Juli 2014). Zwar werden auf Seite 24 des Gutachtens weitere Untersuchungen für die nächsten Wochen und Monate in Aussicht gestellt, bei denen auch der SW-Teil des Gebietes erfasst werden soll, allerdings blieb es bei der Ankündigung, bzw. lagen die Endergebnisse bei Abgabetermin noch nicht vor.

Als Methode wurden Batcorder und Handempfänger für die Aufzeichnung der Rufe eingesetzt; ausgewertet wurden – ohne Angabe von Gründen – nur die Batcorder-Daten. Bei der Wahl der Batcorder-Standorte fällt auf, dass die einzelnen Untersuchungspunkte, ähnlich wie bei der ornithologischen Kartierung, so im Areal verteilt wurden, dass möglichst wenige Punkte innerhalb der eigentlichen Projektzone zu liegen kommen. Lediglich im Pulkautal wurden zwei Batcorder-Aufzeichnungen durchgeführt; die Waldstandorte zwischen den geplanten WEA sind nicht erfasst. Der Rest der Aufzeichnungen konzentriert sich auf das Waldgebiet nördlich und östlich der Potentialfläche.

Die Auswertung der Batcorder-Daten liefert mindestens 11 Arten und Hinweise auf zwei weitere Arten. 15 Arten werden als im Untersuchungsgebiet vorkommend gelistet. Der Gutachter vermerkt, dass "insgesamt … von einem Vorkommen von mindestens 20 der 28 in NÖ nachgewiesenen Fledermausarten ausgegangen werden (muss)." Dies wären mehr als zwei Drittel der in NÖ heimischen Arten. Vier der 15 protokollierten Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und somit "Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen". Dabei handelt es sich um Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), vier in Europa streng geschützte Arten, welche den Wert des oberen Pulkautals und der umgebenden Wälder als Lebensraum für bedrohte Tierarten unterstreichen und eine Ablehnung des Projektantrages rechtfertigen.

Auswertungen der Rufaktivitäten ergeben, dass zwei der drei höchsten Aktivitäten im Bereich des Pulkautals innerhalb der Potentialfläche sowie am nördlichen Rand des geplanten Windparks in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage gemessen wurden (bis 80 Rufnachweise pro Stunde, Abb. 12). Aus der hohen Artendichte und der Häufigkeit (Aktivität) der einzelner Arten innerhalb und in der Nähe der Potentialfläche lässt sich daher ein hohes Gefährdungspotential für die lokale Fledermausfauna ableiten. Für den als häufigste Art im Gebiet dokumentierten Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wird das Tötungsrisiko als sehr hoch, für die Mopsfledermaus das vorhabentypspezifische Risiko als hoch eingestuft (Richarz 2014). Für beide Arten wird ein Ausschluss für Fortpflanzungs- und Jagdgebiete sowie für Ruhestätten gefordert. Für die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus bezeichnet Richarz (2014) die Errichtung von WEA in Waldstandorten als "möglicherweise fatal".

Die erst im November 2014 publizierte Studie von Richarz prognostiziert, "dass die Fledermaus-populationen … in den nächsten Jahren dramatisch einbrechen können, wenn die [wissenschaftlichen] Erkenntnisse bei weiterem Ausbau der Windenergie unberücksichtigt bleiben. Bei einer solchen negativen Bestandsentwicklung würde die Bundesrepublik Deutschland [selbiges gilt auch für Österreich, pers. Anmerkung] auch gegen die Ziele der … FFH Richtlinie der EU verstoßen. Diese gebietet alle Fledermausarten in einem "günstigen Erhaltungszustand" zu bewahren." Und weiters heißt es in der Studie: "Fledermausexperten halten Schlagopferzahlen von mehr als einer Fledermaus pro Anlage und Jahr für nicht hinnehmbar. Aus Sicht des Fledermausschutzes halten es die Experten für geboten, auf WEA in Wäldern grundsätzlich zu verzichten".

2.3 Wildtierkorridor

Wälder gelten neben Fließgewässern als wichtige Trittsteine im Biotopverbund. Die für den Bau und den Betrieb der WEA im Wald benötigten Freiflächen, sowie die mit Bau, Betrieb und Wartung verbundenen Störeffekte würden die Vernetzungsfunktion von Wäldern erheblich schmälern. Diese Vernetzungsfunktion gilt nicht nur für naturnahe sondern auch für intensiver bewirtschaftete Wälder. Es erscheint daher sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen wenig sinnvoll, einerseits die durch Verkehrswege zerschnittenen Lebensräume mittels teurer Brückenkonstruktionen für Wildtiere durchgängig zu gestalten und parallel dazu neue Barrieren in Form von Windparks auf bestehenden Wanderrouten zu errichten.

Die Potentialfläche WA 20 liegt auf der östlichen Achse jenes Wildtierkorridors, der vom Nationalpark Thayatal über den TÜPL Allentsteig Richtung Alpen verläuft. Diese als Wanderkorridor für waldgebundene Großwildarten definierte Migrationsachse (Völk et al. 2001) quert sowohl das als Zone WA 20 ausgewiesene Waldgebiet als auch jenes am Gemeindegebiet von Klein-Meiseldorf befindliche Waldareal mit der Potentialfläche WA 22. Während der Wildtierkorridor im Umweltbericht des Büros KnollConsult zum Sektoralen Raumordnungsplan 2013 bei Zone WA 20 eingezeichnet ist, wurde er bei Zone WA 22 im Umweltbericht von KnollConsult ausgespart. Der Grund für das "Vergessen" des Korridors auf Fläche WA 22 liegt vermutlich darin, dass der kumulative Effekt einer BirdLife-Vorbehaltszone und eines Wanderkorridors die Verwirklichung des Windparkprojekts in Zone WA 22 zusätzlich erschwert hätte. Die Absenz des Korridors steht jedoch im Widerspruch zur kartografischen Darstellung der Migrationsachsen für waldgebundene Großwildarten von Völk et al. (2001), sowie der aktualisierten Fassung von Grillmayer et al. (2003), in denen der Korridor als breites Band über das gesamte obere Pulkautal einschließlich der angrenzenden Wälder geführt wird.

Im biologischen Gutachten des TB Raab weist der Verfasser darauf hin, dass im Umfeld des geplanten Windparks nicht nur lokale sondern auch regionale Wanderkorridore bestehen. Der Gutachter wertet die Migrationsachse jedoch zu einem unbedeutenden Korridor ab. Diese Aussage ist definitiv falsch. Beim hier angesprochenen Korridor handelt es sich um eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Nationalpark Thayatal und dem Donau- und Alpenraum. Der Korridor fungiert als Nebenachse des Alpen-Karpaten-Korridors und ist einer der wichtigsten ökologischen Trittsteine durch das Waldviertel. Seltene Arten, wie etwa die Wildkatze (*Felis silvestris*), deren Existenz sowohl im Nationalpark Thayatal am nördlichen Ende der Achse, als auch in der Wachau am südlichen Ende nachgewiesen wurde, dürften diese Route als Verbreitungskorridor in nord-südliche Richtung nutzen.

Die im Gutachten des TB Raab vorgenommene Bewertung einer möglichen Barrierewirkung des Windparks basiert laut Autor des Gutachtens einzig auf den "Erfahrungswerten" von DI Reinhard Barbl. Was die "Erfahrungswerte" von DI Barbl wert sind kann man z.B. seinen "wildbiologischen" Stellungnahmen zum SekROP für die Windkraft in NÖ (Umweltbericht KnollConsult 2013), oder zum geplanten Windpark "die Wild" (2014) entnehmen: In der Karte aus dem Umweltbericht von KnollConsult (November 2013) zeichnet DI Barbl den Wanderkorridor innerhalb der Zone WA 18 (Windpark Nord, Gemeindegebiet Hardegg/Langau) nicht etwa in jenem Waldgebiet ein, in dem der Windpark geplant war, sondern der Korridor für waldgebundene Wildtierarten wird außerhalb des bewaldeten Areals entlang der Landstraße zwischen Langau und Riegersburg verlegt, so als würden Luchs, Bär, Hirsch und Wolf per Autostopp Richtung Alpen reisen. Auf der östlich davon, parallel verlaufenden zweiten Wanderachse vom Nationalpark Thayatal Richtung Süden führt der Korridor ausschließlich durch bewaldetes Gebiet – auf dieser Strecke sind aber auch keine Potentialflächen für Windkraftanlagen eingezeichnet.

Diese "Barbl'sche Wanderanomalie" befällt waldgebundene Großwildarten auch, sobald sie auf den Wanderungen durch das Waldviertel das Pulkautal queren, in dem die Eignungszonen WA 20 und 22 ausgewiesen sind. Im Bereich der Zone WA 22 verläuft der Korridor dann "zufällig" nördlich der Potentialfläche, bei Zone WA 20 südlich davon. Erfreulicherweise scheinen waldbewohnende Großsäuger die Potentialflächen für Windkraftanlagen instinktiv zu meiden, lange bevor noch ein Windpark errichtet wurde, wodurch das Konfliktpotential in den Gutachten regelmäßig als vernachlässigbar eingestuft werden kann. Diese Strategie wird auch im gegenständlichen Gutachten verfolgt.

Eine weitere Strategie zur Entwertung der Migrationsachsen ist die Eingrenzung des Artenspektrums der Großwildarten (wie im vorliegenden Gutachten) auf Schwarz- und Rotwild. Aufgrund des Fehlens von Rotwild im Horner Bezirk lassen sich dadurch negative Auswirkungen auf den Wildbestand als minimal einschätzen. Diese Beschränkung ist insofern nicht zulässig, als die Routen von allen waldbewohnenden Großsäugern frequentiert werden, darunter auch von seltenen Arten wie Luchs, Bär, Wildkatze, Wolf und Elch. Von letzterem wurden erst im Vorjahr ein Bulle und eine Elchkuh im Pulkautal nördlich von Hötzelsdorf gesichtet. Ein bis zwei Jahre davor wurden Elche in der Nähe von Röhrawiesen beobachtet. Nachweise von Bärenspuren liegen mehrere Jahre zurück. Jüngeren Datums sind Nachweise eines Luchses aus diesem Gebiet. Laut Aussagen von Jägern verlaufen die Wanderungen quer durch das gesamte Waldgebiet zwischen Hötzelsdorf und Kainreith/Walkenstein und führen auch regelmäßig durch das Pulkautal. In dem vom Stift Geras bewirtschafteten Teil des Waldes, in dem der Windpark errichtet werden soll, dürfte die Wanderaktivität sogar laut deren Auskunft am höchsten sein.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass der Gutachter des TB Raab keinerlei Kenntnis über Funktion und Verlauf des Wildtierkorridors besitzt, trotz mangelnden Wissens auch keine Literaturrecherche durchführt und sein Wissen stattdessen von einem Absolventen der Fachrichtung Forst- und Holzwirtschaft bezieht, der keine Qualifikation als Wildbiologe vorweisen kann und für seine windkraftfreundlichen "Expertisen" bekannt ist. Dass der Gutachter die Auswirkung des geplanten Windparks auf den Wildtierkorridor ohne jegliche Datengrundlage beurteilt und im Gutachten ankündigt "in den nächsten Monaten Kontakt mit Jägern" aufzunehmen um sich erst Monate nach seiner Beurteilung ein Bild von den tatsächlichen Wanderrouten zu machen, untermauert den Eindruck von einer fachlich völlig unzureichenden Stellungnahme.

Abb. 11-14: Elch, Damhirsch, Fischotter, Luchs

2.4 Zusammenfassung des biologischen Gutachtens

Schon der erste Satz der Zusammenfassung deutet an, dass es sich bei dem eingereichten Gutachten nur um einen Zwischenbericht handelt. Dennoch schätzt der Gutachter das Projekt als "realisierbar" ein und beruft sich auf den Bericht der BirdLife-Studie in Anhang C des Umweltberichts von KnollConsult zum SekROP 2013. Dazu ist anzumerken, dass das Gebiet nicht deshalb nicht als Vorbehalts- oder Ausschlusszone ausgewiesen wurde, weil hier keine schützenswerten Vögel brüten, sondern weil aus diesem Gebiet keine Daten vorlagen und somit von BirdLife keine Gründe für einen Vorbehalt oder Ausschluss angeführt wurden. Dieser Mangel an vogelkundlichen Daten darf nicht als Freibrief für das Bauvorhaben interpretiert werden. Die fehlenden Nachweise hätten im Rahmen der ornithologischen Kartierung vom biologischen Gutachter erbracht werden müssen, was dieser jedoch verabsäumt hat. Die Aussage, dass "die Anlagen … in einem vogelkundlich als nicht kritisch eingestuften Bereich liegen" ist deshalb nicht zulässig. Die Beobachtungen von Seeadler und Schwarzstorch durch den Gutachter selbst, sowie jene von Raubwürger, Kolkrabe, Kornweihe, Schleiereule, Uhu, Waldohreule und Baumfalke (um nur einige zu nennen) durch Ornithologen und ortskundige Personen widerlegen die Einschätzung des Gutachters.

Die Beurteilung des Projektgebietes als wenig bedeutend für den Vogelzug wäre aufgrund eigener Beobachtungen kritisch zu hinterfragen (sh. auch Abb. 04).

Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass "keine Ausschlussgründe festgestellt werden, die gegen eine Umwidmung der benötigten Flächen in Gwka sprechen würden" resultiert nicht aus einem nachweislich geringen ökologischen Wert des Gebietes, sondern einzig daraus, dass der Gutachter die für eine Beurteilung des Bauvorhabens nötigen Erhebungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen genug Gründe vor, die eine Umwidmung der Waldflächen in Gwka zwingend ausschließen.

3. Fischotter

Das obere Pulkautal zwischen Hötzelsdorf und Kainreith/Walkenstein ist Lebensraum des Fischotters, dessen Bestand hier seit mehreren Jahren gesichert ist. Gemäß NÖ Jagdgesetz (1974) ist der Fischotter ganzjährig geschont und wird sowohl in der Berner Konvention als auch in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG) geführt und somit als streng geschützte Art gewertet. Anhang II der FFH-Richtlinie listet Tierarten auf, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die Arten des Anhang IV sind von gemeinschaftlichem Interesse und streng zu schützen. Für diese Arten gilt in Anlehnung an die Berner Konvention das Tötungs-, Fang- und Störungsverbot.

Aufgrund der Unterzeichnung der folgenden internationalen Vereinbarungen ist Österreich zum Schutz dieser seltenen und vom Aussterben bedrohten Tierart verpflichtet:

Washingtoner Artenschutzübereinkommen – CITES
EU-Verordnung EG 338/97 (Artenschutzverordnung)
Biodiversitäts-Konvention
Ramsar-Konvention
EU-Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Die Informationsbroschüre der NÖ Landesregierung (2012) listet unter den Verboten u. a. die Störung des Fischotters oder die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf, und führt als Pflichtmaßnahme die "Überprüfung von Projekten … bezüglich ihrer Auswirkungen auf den Fischotter" an. Eine derartige Überprüfung des Windparkprojekts, dessen Anlagen in Zone WA 20 beidseitig des Pulkautals in unmittelbarer Nähe zum Lebensraum des Fischotters geplant sind, wurde im biologischen Gutachten zur SUP nicht durchgeführt.

Der Fischotter gehört zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas (MUNR 1999); als Ursachen für den Rückgang des Otters in Europa gelten Schadstoffemissionen und v. a. die großflächige Zerstörung der Lebensräume ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als Mortalitätsfaktor Nr. 1 entwickelte sich ab den 80er Jahren der zunehmende Straßenverkehr (Stubbe

1993), der auch heute noch die stärkste Bedrohung für den mobilen und zu weiten Wanderungen neigenden Otter darstellt. In Österreich hielten sich größere Bestände des Fischotters bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts nur im Wald- und Mühlviertel; erst in den letzten Jahren erholen sich die Bestände dank eines umfassenden Schutzes. Dennoch bleibt der Individualverkehr auch heute noch die Todesursache Nr. 1 bei Fischottern.

Studien zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Fischotterbestand scheinen mangels Errichtung von WEA in der Nähe von Otterlebensräumen oder aufgrund der Seltenheit des Fischotters in windenergetisch genutzten Gebieten zu fehlen. Dies darf jedoch nicht zur Schlussfolgerung verleiten, dass die lokale Population durch den geplanten Windpark nicht gefährdet ist. So wirken sich etwa Störungen in und an Gewässern negativ auf die Otterbestände aus und führen langfristig zu einer Vergrämung der Art. Störungen durch Lärm während der Dämmerungs- und Nachtzeit wirken sich besonders nachteilig aus (MUNR 1999).

Inwieweit sich die Tiere durch die Geräusche der Anlagen, die Vibrationen durch den Infraschall, die Bewegung der Rotoren und die rot-blinkenden Lichter während der Nachtstunden beeinträchtigt fühlen, kann hier nicht beurteilt werden. So schätzt Kranz (2000) anthropogene Störungen durch Lärm selbst während der Nachtstunden als vernachlässigbar ein, während andere Autoren (MUNR 1999) auf die Sensibilität der Art gegenüber Störungseinflüssen hinweisen. Zumindest wird Lärm in der Otter-Broschüre der NÖ Landesregierung (2012) als eine Methode zur Vergrämung von Fischottern zum Schutz von Fischteichen empfohlen.

Mit Sicherheit bedeutet die Errichtung der Industrieanlagen in der Nähe eines bisher von anthropogenen Störungen weitgehend frei gehaltenen Lebensraums eine Verschlechterung der Lebensbedingungen. Speziell drei der geplanten Windkraftanlagen stehen in unmittelbarer Nähe zum Pulkautal (in ca. 200 bis 300 Metern Entfernung). Im Fall der Realisierung des östlich der Potentialfläche WA 20 geplanten Windparks bei Klein-Meiseldorf (WA 22) wäre das gesamte obere Pulkautal und somit ein relativ großes und bisher weitgehend unberührtes Otter-Revier betroffen. Dies könnte, sofern sich die Tiere durch die Anlagen gestört fühlen, zum Erlöschen des Bestandes im oberen Pulkautal führen. Da der Fischotter im unteren Abschnitt der Pulkau wegen der naturfernen Ausprägung der Flusslandschaft noch nicht nachgewiesen wurde (Stand 2008), würde dies den gesamten Fischotterbestand an der Pulkau gefährden.

Zu möglichen Beeinträchtigungen von Fischottern durch WEA findet sich ein Hinweis eines "windkraftfreundlich" Gutachters in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zur SUP für den Windpark "Die Wild": Der Gutachter schließt "negative Ausstrahlwirkungen" des geplanten Windparks auf Fischotterbestände in umliegenden FFH-Schutzgebieten deshalb aus, weil seiner Meinung nach zwischen Windpark und Schutzgebiet keine geeigneten Trittsteine für Wanderbewegungen ausgebildet sind. Der Schutz des Fischotters ergibt sich demnach aus der großen Entfernung der WEA zu den Otterlebensräumen.

Solange entsprechende Forschungsergebnisse nicht vorliegen, sollten im Zweifelsfall jegliche Baumaßnahmen unterlassen werden, die dem rechtlich verbürgten Schutz des Fischotters zuwider laufen. Gerade das im Projektabschnitt gelegene Pulkautal verfügt hinsichtlich der Natürlichkeit des Fließgewässers, der Präsenz von Teichen, der Strukturierung des gewässernahen Umlandes, der geringen Störungseinflüsse und des Fehlens von Straßen über all jene Voraussetzungen, die Kranz (2000) als Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung von Lebensräumen des Fischotters empfiehlt.

4. Kammmolch / Wasserhaushalt

Das obere Pulkautal liegt, so wie das Kamptal, im Überlappungsbereich der Verbreitungsareale der drei als Artenkreis *Triturus* superspecies *cristatus* zusammengefassten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Alpenkammmolch (*Triturus carnifex*) und Donaukammmolch (*Triturus dobrogicus*). Hier wäre abzuklären ob und in welcher Kombination das Gebiet von den einzelnen Arten besiedelt wird, und inwieweit die Eingriffe in den Wasserhalt durch die Errichtung der Anlagen den Lebensraum dieser streng geschützten Amphibien in den Waldstandorten und im Pulkautal beeinträchtigen.

Weiters wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Verringerung der Wasserspeicherkapazität des Waldbodens als Folge der Entwaldung, großflächigen Versiegelung und Drainagewirkung der Erdleitungen das Abflussverhalten der Pulkau nach stärkeren Niederschlägen beeinflusst und mögliche nachteilige Auswirkungen für die Unterlieger bei Hochwasserführung der Pulkau zu befürchten sind.

5. Schalltechnisches Gutachten (Verfasser: Energiewerkstatt Consulting GmbH)

Die Gefahren einer Beeinträchtigung von Menschen durch Schallemissionen der geplanten Windkraftanlagen werden im schalltechnischen Gutachten und im Umweltbericht als unbedenklich eingestuft und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch pauschal ausgeschlossen. Auf die eigentliche Problematik groß dimensionierter Anlagen, die Emission von Infraschall und die davon ausgehenden gesundheitlichen Schäden, auf die der Umweltmediziner der Wiener Ärztekammer, Dr. Piero Lercher in einer Aussendung Ende April 2014 verwiesen hat, wird im Bericht nicht eingegangen.

Sofern dem Gutachter die neueren humanmedizinischen Publikationen zur Problematik Infraschall und gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht bekannt sind, sind diese der nachstehenden Literaturliste zu entnehmen. Unter anderem handelt es sich um die Arbeiten von Pedersen & Persson (2007), Harding et al. (2008), Pedersen et al. (2009), Pierpont (2009), Salt & Hullar (2010), Salt & Lichtenhan (2011, 2012), Salt & Kaltenbach (2011), Makarewicz (2011), Nissenbaum et al. (2012), Paller et al. (2013), Salt et al. (2013) und Jeffery et al. (2013, 2014). Diese Autoren beschäftigten sich mit den Auswirkungen von Schallemissionen durch WKA auf die menschliche Gesundheit, und zwar sowohl durch hörbaren Lärm, als auch durch niederfrequenten Schall (Infraschall). Die jüngste Studie, jene von Jeffery et al. (2014) aus dem Canadian Journal of Rural Medicine, weist darauf hin, **dass Infraschall von Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit gesundheitliche Störwirkungen entfalten kann**.

Die Ergebnisse der neuesten medizinischen Studien lassen den Schluss zu, dass ein Mindestabstand von 2.000 Metern zwischen groß dimensionierten Windkraftanlagen (so wie sie im gegenständlichen Bauprojekt vorgesehen sind) und Wohngebieten einzuhalten wäre, um gesundheitliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Mensch" auszuschließen, bzw. auf ein vernachlässigbares Maß zu reduzieren. Da dieser Mindestabstand beim Windpark in Zone WA 20 deutlich unterschritten wird, sind Schäden an der Gesundheit der Bewohner umliegender Gemeinden nicht auszuschließen. Die im schalltechnischen Gutachten und im Umweltbericht getätigten Einschätzungen wonach der geplante Windpark zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts "Mensch" führt sind vermutlich falsch und müssten unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse neu bewertet werden.

6. Landschaftsgutachten (Verfasser: RaumRegionMensch)

"Die Bewertung eines Landschaftsbildes durch die individuelle Wahrnehmung von Eindrücken (ist) immer mit Subjektivität behaftet. Personenbezogene Voreinstellungen und situationsbedingte Umstände beeinflussen die Wahrnehmung und Bewertung von Landschaften maßgeblich". So lautet ein Zitat auf Seite 7 des Landschaftsgutachtens, verfasst vom Büro RaumRegionMensch. Über selektive Wahrnehmung, Voreinstellungen und Umstände, welche den Gutachter dazu veranlassen die Beurteilung der Auswirkung des Bauvorhabens eher aus dem Blickwinkel des Windparkbetreibers vorzunehmen, kann nur gemutmaßt werden. Doch auch dieser Gutachter zentriert seinen Fokus auf die Rechtfertigung des Bauvorhabens und beraubt sich damit der Möglichkeit eine objektive Beurteilung des Projektantrages vornehmen zu können. Insgesamt stellt dieses Gutachten (mit kleinen Abänderungen) eine fast wortwörtliche Abschrift jenes Gutachtens dar, welches das Büro RaumRegionMensch bereits für den geplanten Windpark "die Wild" verfasst hat. Offenkundig besteht seitens des Gutachters keinen Bedarf sich näher mit dem Gebiet zu befassen und Standardsätze zu formulieren, in denen nur die Bezeichnungen der Projektstandorte ausgetauscht werden. Die völlige Übereinstimmung der Aussagen in den Gutachten für die beiden Windparks "die Wild" und Sigmundsherberg" legt den Verdacht nahe, dass der Autor das Gebiet nie begutachtet hat, und seine "Ortskenntnisse" einzig aus jenen Fotos bezieht, die vom Projektbetreiber zwecks Beschreibung der "Vorbelastung des Gebietes" vorgelegt werden.

Am Beispiel von Niedersachsen zeigt sich, dass man Beurteilungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch als windkraftfreundliches Land durchaus ohne Anbiederung an die Betreibergesellschaften vornehmen kann. Im Leitfaden "Naturschutz und Windenergie" (2014) heißt es dazu: "WEA sind technische Bauwerke, die – insbesondere in Form von Windparks – nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegungen und –reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von … exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Die je nach Standort … erforderliche Kennzeichnung … kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt sowohl für farbliche Kennzeichnungen als auch für weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts)". Für eine ähnlich realistische und seriöse Beurteilung fehlt dem Verfasser des Landschaftsgutachtens scheinbar die nötige Distanz zum Auftraggeber.

Im Bezug auf das Landschaftsbild vermerkt das Gutachten von RaumRegionMensch, dass auf die Interessen des Naturschutzes und auf das Landschaftsbild bei der Festlegung des Gebietes als § 19-Zone bereits Bedacht genommen wurde und deshalb "von keiner besonderen Sensibilität" des Gebietes auszugehen" ist. Diese Einschätzung ist falsch, da das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu Landschaftsschutzgebieten sowie FFH- und Vogelschutzgebieten liegt und den oberen Abschnitt des Pulkautals beherbergt, einer naturnahen, von menschlichen Störeinflüssen bisher weitgehend verschonten Flusslandschaft. Was der Gutachter überhaupt unter "besonderer Sensibilität" versteht bleibt ein Rätsel, wurde doch vom selben Gutachter auch der Region "die Wild" keine "besondere Sensibilität" attestiert (sh. RaumRegionMensch (2014): Landschaftsgutachten im Rahmen der SUP zum geplanten Windpark "die Wild").

Die weitere Argumentation in diesem Landschaftsgutachten lässt keinen Zweifel daran, dass es dem Verfasser weniger um eine objektive Beurteilung möglicher Auswirkungen, sondern eher darum geht, den Wünschen des Windparkbetreibers zu entsprechen: Der Autor des Gutachtens spricht dem Waldgebiet z. B. eine Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ab, weil der Wald für die Holzgewinnung bewirtschaftet wird. Diese Bewirtschaftungsform wird nahezu in allen Waldregionen Österreichs ausgeübt, selbst in FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, und kann deshalb nicht als Minderung der Wertigkeit von Waldgebieten betrachtet werden.

In Kapitel 4 auf Seite 7 der Gutachtens argumentiert der Autor richtig, dass Windkraftanlagen als "grundsätzlich … schwer integrierbare und dominante Elemente in einer Landschaft (gelten, und) die weithin sichtbaren Rotorblätter … die Wahrnehmung einer Landschaft (prägen und beeinflussen)". Der Gutachter schließt diese Bemerkung mit der Feststellung: "Dem gegenüberzustellen ist jedoch das öffentliche Interesse einer ressourcenschonenden Energieerzeugung". Dazu ist anzumerken, dass der Gutachter primär die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu beurteilen hat und es nicht dessen Aufgabe sein kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegen öffentliche, energiepolitische Interessen abzuwägen. Im öffentlichen Interesse steht nämlich auch der Schutz der Naturlandschaft, der darin beheimateten Tier- und Pflanzengesellschaften, die Bewahrung der Erholungsfunktion dieser anthropogen weitgehend unbelasteten Region und die Erhaltung der Wertschöpfungsgrundlage in Form von sanftem Tourismus und der Vermarktung des Waldviertels als "Wohlfühlregion".

Die hohe Affinität des Raumplanungsbüros zur Windkraftindustrie offenbart sich auch bei den im Gutachten enthaltenen Fotos: So wird als Quelle bei allen Abbildungen die "Energiewerkstatt Consulting GmbH, Windkraft Simonsfeld AG" angegeben, wodurch an dieser Stelle nochmals die Frage erhoben wird, ob der oder die Gutachter jemals vor Ort waren, um eigene Überprüfungen der räumlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Sämtliche Motive auf diesen Fotos sind so gewählt, dass die Windräder immer zierlich, unscheinbar, oft unsichtbar in der Landschaft stehen und damit der Eindruck erweckt wird, dass 200 Meter hohe, auf höheren Standorten positionierte, rotierende Industrieanlagen mit dem Umland verschmelzen und bestenfalls mit einer Lupe wahrgenommen werden können. Einen derartigen visuellen Eindruck von insgesamt sechs Bauwerken vorzutäuschen, von denen jedes höher ist als der Kölner Dom, kann nur als unseriös bezeichnet werden und unterstreicht den tendenziösen Charakter dieser Stellungnahme.

Erreicht wird dieser Eindruck, indem der Standort auf jeder der Aufnahmen aus einer Entfernung von mehreren Kilometern (vermutlich mit Weitwinkel) aus der Froschperspektive (also möglichst nah am Boden) fotografiert wird, um einen günstige Blickwinkel zu erzielen, bei welchem die Räder irgendwo am Horizont verschwinden. In den Vordergrund wird auf jedem Bild eine Straße, eine Straßenkreuzung oder eine Ackerfläche (oder alles zusammen) gerückt, um die "Vorbelastung" der umgebenden Landschaft maximal zur Geltung zu bringen.

Die eigenwilligen Interpretationen zu jedem der 9 Fotostandorte, mit denen der Gutachter die seiner Meinung nach geringen Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild zu rechtfertigen versucht, entbehren nicht eines gewissen Unterhaltungswerts und sollen etwas näher erörtert werden:

Zunächst ist interessant, was der Gutachter alles als Vorbelastung des Landschaftsbildes interpretiert: So gelten Ackerflächen, Ortsbebauungen, Wirtschaftsgebäude, Landstraßen, Strommasten, vertikale Elemente in Ortschaften, Einfamilienhäuser am Ortsrand, etc. als Vorbelastung oder Beeinflussung des Landschaftsbildes. Dabei ist nicht immer klar ersichtlich, ob diese "Beeinflussung" eine negative Beeinträchtigung der Landschaftsästhetik darstellt oder nicht. Die optische Wirkung der 200 Meter hohen, dominanten und weithin sichtbaren Industrieanlagen wird aber stets durch die vermeintlich kumulative Wirkung dieser "Einflüsse" relativiert.

So wird in Standort 1 (Nonnersdorf) die Landschaft durch den Ort Nonnersdorf "beeinflusst", konkret durch "die Bebauung des Ortes" (kein Witz!), "die sich mit teilweise großen Kubaturen (Wirtschaftsgebäude) darstellt". Hier beanstandet also der Gutachter, dass 1. bebaute Orte eine Vorbelastung der Landschaft, und 2. Wirtschaftsgebäude im ländlichen Raum ein scheinbar visuelles Problem für den Betrachter darstellen.

Bei Fotostandort 3 wird das Landschaftsbild laut Gutachter von vertikalen Elementen im Ortsgebiet beeinflusst. Ob damit nur die Straßenlaternen und der Mast, oder auch die beiden Kirchtürme im Ortszentrum gemeint sind, geht aus der Beschreibung des Standorts nicht hervor. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass die Kirchtürme selbst von Agnostikern als geringeres ästhetisches Problem wahrgenommen werden, als die riesigen Windräder in der Landschaftskulisse im Hintergrund.

Leichte Irritation verursacht die Anmerkung zu Standort 4: Zitat: "die Landschaft … ist visuell beeinflusst von Einfamilienhausbebauung im Süden des Siedlungsgebietes Kainreith, landwirtschaftlicher Nutzung und dem Waldgebiet im Hintergrund." Da der Gutachter Gebäude und Agrarflächen im Allgemeinen als optische Vorbelastung einstuft ist nicht ganz klar, ob er den Wald ebenso als Störfaktor empfindet. Angesichts der zahlreichen Versuche des Gutachters die landschaftliche Schönheit des oberen Pulkautals und der umgebenden Wälder zu negieren und das Gebiet als "vorbelastet" abzuwerten, um den geplanten massiven Eingriff in das Landschaftsbild zu relativieren, scheint dieser Vorwurf nicht ganz unberechtigt. Diese Strategie der Degradierung des Waldgebietes des oberen Pulkautals wird in der Beschreibung des Standorts 6 fortgesetzt, bei der das Waldgebiet von der Papstwarte aus einer Entfernung von 4-5 Kilometern überblickt wird, und die riesigen Windkraftanlagen als schlanke vertikale Strukturen am Horizont verschwinden. Auch hier bewertet der Gutachter die "landschaftsästhetischen Auswirkungen" des Windparkprojekts "aufgrund der nicht herausragenden Eigenart der Landschaft als nicht erheblich**".** Diese Falschbeurteilung wird im Gutachten auch noch in Fettdruck hervorgehoben.

Die Schlussfolgerung des Gutachtens rundet dann das Bild von einer parteiischen Stellungnahme zugunsten der Interessen des Windparkbetreibers ab: "Insgesamt handelt es sich nicht um eine sehr kleinteilig strukturierte Landschaft, sie wird vor allem durch großflächige Agrarstrukturen und Waldgebiete geprägt. Der Maßstabsunterschied, der durch die Aufstellung von Windenergieanlagen eintritt wird daher nicht in einem besonders deutlichen Ausmaß wahrgenommen". Diese Aussage kann in Anbetracht der kleinräumigen Strukturierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen um das Waldgebiet als inkorrekt beurteilt werden. Der Autor möge sich den Folder der NÖ Landesregierung zum FFH-Schutzgebiet Thayatal zur Hand nehmen, in dem dieser Typ der Agrarflächen, wie er großteils auch den Projektstandort außerhalb des bewaldeten Areals umgibt, als "reich strukturierte, kleinteilige Offenlandschaft" bezeichnet wird. Inwiefern in so einer Landschaft 200 Meter hohe Industrieanlagen "nicht in einem besonders deutlichem Ausmaß wahrgenommen" werden, entzieht sich der Vorstellungskraft des Verfassers dieser Zeilen.

Dass der Gutachter vermutlich das Gebiet nie betreten hat, manifestiert sich auch im folgenden Satz: "Es liegen keine herausragende (sic!) landschaftliche Qualitäten oder Besonderheiten der Landschaft vor." Diese Schlussfolgerung kann von jedem, der einmal durch das landschaftlich beeindruckende obere Pulkautal gewandert ist, nur als Unsinn interpretiert werden.

Befremdend auch der vorletzte Satz des Gutachtens, in dem der Autor seine Präferenz für das Windkraftprojekt zum Ausdruck bringt: "Hinzu kommt, dass der zukünftigen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die geplanten Anlagen ein öffentliches Interesse an einer ressourcenschonenden Energieerzeugung gegenübersteht." Damit dokumentiert der Gutachter zwar, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, der Ausbau der Windkraft seiner Meinung nach aber höher zu werten ist. Der Autor schließt mit dem Satz: "Unter Berücksichtigung dieser Faktoren können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten Windkraftstandorte insgesamt als nicht besonders erheblich bewertet werden." Eine andere finale Einschätzung als eine falsche wäre auch sehr überraschend gewesen.

7. Umweltbericht (Verfasser: RaumRegionMensch)

Der Umweltbericht des Büros RaumRegionMensch führt in Kapitel 1 an, dass die strategische Umweltprüfung jene Aspekte umfasst, "die auf der regionalen Ebene in einem nicht ausreichenden Detaillierungsgrad erfasst werden konnten bzw. erst auf dieser konkreten Planungsebene einer Umweltprüfung unterzogen werden können." Und konkretisiert im Kapitel 1.4.2: "Jene Schutzgüter, die im Widmungsverfahren zu Windkraftanlagen beurteilungsrelevant sind, werden im Umweltbericht entsprechend untersucht und die Untersuchungsergebnisse erläutert/dokumentiert." Dazu ist anzumerken, dass die notwendigen biologischen Untersuchungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht im ausreichenden Umfang durchgeführt wurden und deshalb Aussagen bezüglich möglicher Auswirkungen des Projektvorhabens auf ausgewählte Schutzgüter (Mensch, Vögel, Fledermäuse, Großwildarten) nicht getroffen werden können.

In Kapitel 1.5.2 zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens vermerkt der Bericht, dass der Amtssachverständige für Naturschutz auf die Notwendigkeit einer Prüfung allfälliger Barrierewirkungen sowie Untersuchungen zu relevanten Wildtierkorridoren hinweist. Dazu heißt es: "Dahingehend wurden im Umweltbericht die nötigen Untersuchungen durchgeführt." Diese Aussage ist unrichtig: Derartige Untersuchungen haben nie stattgefunden. Der Autor des biologischen Gutachtens übernimmt "Erfahrungsberichte" eines anderen "Gutachters" und kündigt Gespräche mit Jagdaufsehern Monate nach der Beurteilung zwecks Überprüfung dieser "Erfahrungsberichte" an. Die Aussage im Umweltbericht, dass die nötigen Untersuchungen durchgeführt wurden ist deshalb nicht korrekt.

<u>Schalltechnisches Gutachten</u>

Der Umweltbericht fasst bezüglich der Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgut "Mensch" zusammen, dass "aus schalltechnischer Sicht negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das untersuchte Projekt ausgeschlossen werden (können)". Dieser Einschätzung widersprechen zahlreiche medizinische Untersuchungen der vergangenen Jahre. Angesichts jüngster Erkenntnisse im Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall müssten die Sicherheitsabstände von menschlichen Siedlungen zu Windkraftanlagen dem Stand der Technik angepasst werden um schädliche Einwirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Bewohner der umliegenden Ortschaften zu vermeiden.

<u>Biologisches Gutachten</u>

Der Umweltbericht interpretiert die Ergebnisse der ornithologischen Kartierung dahingehend, dass die vom Vorhaben betroffenen Flächen im Vergleich zu den umliegenden Bereichen eine geringere Bedeutung für die Vogelarten haben. Diese Einschätzung ist falsch: Bei der ornithologischen Kartierung wurde kein einziger Beobachtungspunkt innerhalb der als Standort für WEA festgelegten Zone positioniert. Die geringe Anzahl von Vogelarten ist daher auf einen methodischen Fehler zurückzuführen und entspricht nicht dem tatsächlichen Anteilsverhältnis. Rückschlüsse auf einen

geringeren "ökologischen Wert" des Projektareals sind daher nicht zulässig. Weiters können aus den geringen Datenmengen keine Schlüsse gezogen werden, dass "keine erhebliche Beeinflussung des geplanten Windparks auf das Schutzgut Vögel festgestellt werden (können)". Diese Aussage im Umweltbericht entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut "Fledermäuse" ist im Umweltbericht zu lesen: "Anzeichen darauf, dass sich durch den geplanten Windpark erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse ergeben könnten, liegen nicht vor." Hinweise auf Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Fledermausfauna liegen im Bericht tatsächlich nicht vor, aber nur weil keine Bewertungen des Projektvorhabens für das Schutzgut "Fledermäuse" durchgeführt wurden. Die wenigen im Gutachten enthaltenen Daten lassen jedoch sehr wohl auf ein hohes Gefahrenpotential für waldbewohnende Arten schließen. Dass der Verfasser des Umweltberichts eigenmächtig eine Beurteilung der Projektauswirkungen auf Fledermäuse zugunsten des Antragstellers vornimmt, ist nicht zulässig.

Im Kapitel "Regionales Gesamtbild" ist hinsichtlich kumulativer Effekte bei Realisierung der Windparkprojekte auf den umliegenden Potentialflächen zu lesen: "Der geplante Windpark, sowie die durch Ausweisung von Eignungszonen prinzipiell möglichen weiteren bzw. bestehenden Windparks, bilden separate Einheiten, die auch als solche im Landschaftsraum klar abgegrenzt wahrgenommen werden. Summationseffekte sind daher – durch diese klar abgesetzte Verteilung im Raum – nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das regionale Gesamtbild können daher als nicht erheblich eingestuft werden." Angesichts einer derartigen Verdichtung von Potentialflächen im Horner Bezirk und der Umzingelung der Eignungszone WA 20 von mehreren Potentialflächen (16, 17, 19, 21 und 22) kann diese Aussage nur als Verhöhnung der von diesen Bauvorhaben betroffenen Bevölkerung interpretiert werden, die eine flächige Verbauung der Landschaft mit 200 Meter hohen Windrädern vermutlich ganz anders wahrnehmen würde. Diese realitätsferne Einschätzung des Autors gibt nur eine von zahlreichen unseriösen und fachlich nicht nachvollziehbaren Aussagen des Umweltberichts wieder.

8. Schlussfolgerung

Die Region "Oberes Pulkautal" zwischen Hötzelsdorf und Kainreith/Walkenstein erstreckt sich über eine Fläche von mehreren hundert Hektar und präsentiert sich als große, zusammenhängende Waldlandschaft, die ein bewaldetes Hochplateau mit zahlreichen Feuchtstandorten, sowie ein naturnahes, anthropogen wenig beeinträchtiges Flusstal umfasst. Dieses Mosaik aus unterschiedlichen Habitattypen, bestehend aus Nadel- und Mischwäldern, vernässten Standorten, Hangwäldern, Feuchtwiesen, Erlenbruchwäldern, Fließgewässern und Teichen bietet Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und steigert damit den ökologischen Wert dieser Naturlandschaft. Günstig auf die hohe Diversität wirken sich auch die geringe technogene Vorbelastung der Region und die teilweise kleinräumig strukturierte Offenlandschaft im Umland des Pulkautals aus.

Die ökologische Bedeutung dieses Waldgebietes geht aus folgenden Punkten hervor:

1. hohe Diversität (Artenvielfalt)
2. Brückenfunktion und Vernetzungsstruktur für wandernde Großwildarten (Korridor)
3. Nähe zu national bzw. international bedeutenden Schutzgebieten
4. naturräumliche Einheit von Flusstal und Wäldern ohne Zerschneidung durch Verkehrswege

Das von der Simonsfeld AG beantragte Projekt führt zu einer großflächigen Zerstörung und nachhaltigen Störung des ökologisch wertvollen Waldökosystems und steht deshalb im Widerspruch zu den Zielvorgaben eines modernen Natur- und Artenschutzes. Die unter Punkt 1-4 gelisteten Kriterien stellen allesamt Ausschließungsgründe für das geplante Windparkprojekt "Sigmundsherberg" dar.

Das im Rahmen der strategischen Umweltprüfung vorgelegte biologische Gutachten ist aufgrund methodischer und inhaltlicher Mängel abzulehnen. Die Vogel- und Fledermauskartierungen wurden in zu geringem Umfang durchgeführt, wodurch auf Basis der wenigen Daten keine Rückschlüsse auf die Artendiversität des Gebietes und die Präsenz geschützter und windkraftrelevanter Vogel- und Fledermausarten gezogen werden können. Außerdem wurde das Fledermausgutachten nicht fertig gestellt – es fehlen jegliche Aussagen zu Auswirkungen des Projektes auf die Fledermausfauna. Dass

diese fehlenden Beurteilungen vom Verfasser des Umweltberichtes zugunsten des Windparkprojektes nachträglich eingefügt wurden, ist nicht zulässig. Die Beurteilung des Wildtierkorridors erfolgte anhand fachlich zweifelhafter Vorlagen – eigene Untersuchungen seitens des biologischen Gutachters werden zwar angekündigt, aber nicht durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass aufgrund der mangel- und fehlerhaften biologischen Gutachten eine Aussage über mögliche Auswirkungen des Windparkprojektes auf die Schutzgüter "Vögel", "Fledermäuse" und "Großwildarten" nicht möglich ist. Die in den Gutachten und im Umweltbericht ausgestellten Unbedenklichkeitszeugnisse für das Windparkprojekt beruhen auf falschen oder fehlenden ökologischen Daten, sind aus fachlicher Sicht teils nicht nachvollziehbar und deshalb zurückzuweisen. Die biologischen Erhebungen müssen nochmals über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren wiederholt und die fehlenden Daten komplettiert werden, wobei mit diesen Arbeiten ausschließlich unabhängige und kompetente Experten zu beauftragen sind, die nicht im Naheverhältnis zur Windkraftlobby stehen. Der aktuelle Kenntnisstand über die Vogelfauna des oberen Pulkautals (Zone WA 20) reicht jedenfalls aus die Angaben des biologischen Gutachters zum Fehlen windkraftrelevanter Arten im Projektgebiet in Zweifel zu ziehen und eine neuerliche Brutvogelkartierung einzufordern. Nochmalige Untersuchungen sind auch für die Schutzgüter "Fledermäuse" und "Großwildtiere" durchzuführen. Es konterkariert jegliche Bemühungen um eine Vernetzung der europäischen Großlebensräume, wenn dem Wanderkorridor durch einen windkraftaffinen Gutachter lediglich eine geringe regionale Bedeutung attestiert wird, obwohl seltene Großwildarten wie Elch, Luchs und Braunbär diesen Korridor auf ihrer Wanderschaft zwischen dem Alpen- und Karpatenraum durchqueren und somit ein internationales Interesse an dessen Erhalt bzw. Durchgängigkeit besteht.

Weiters müssen die Auswirkungen des Projektes auf das Landschaftsbild nochmals von einem unabhängigen Landschaftsgutachter beurteilt werden. Die im Umweltbericht vorgelegten Ausführungen sind lediglich dazu gedacht die Landschaft des oberen Pulkautals abzuwerten, um die mit den Leitzielen des NÖ Raumordnungsgesetzes zur "Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes" (NÖ ROG 1976) nicht in Einklang zu bringende Realisierung des Windparkprojektes mit fadenscheinigen Argumenten zu legitimieren.

Bezüglich der Gutachter ist anzumerken, dass die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Themenbereiche "Naturschutz" und "Landschaftsbild" beauftragten Gutachter scheinbar im Naheverhältnis zur Windkraftindustrie stehen und wegen möglicher Befangenheit nicht die Voraussetzungen für eine unabhängige, unparteiische und objektive Beurteilung des Bauvorhabens erfüllen.

Natürlich kann es vorkommen, dass sich bei Auftragsvergabe der eine oder andere Gutachter mit hoher Affinität zum Projektwerber einschleicht, aber dass ALLE Gutachter ganz im Sinne des Windparkbetreibers urteilen und dem Projekt Unbedenklichkeit und lediglich geringe, vernachlässigbare Auswirkungen attestieren, ist doch sehr auffällig – speziell bei einem Projekt, bei dem mehrere 200 Meter hohe Industriebauten in einem ökologisch sensiblen Waldökosystem errichtet werden. Jeder Laie, der schon einmal über die Parndorfer Platte gefahren ist und die (im Vergleich zu den hier vorgesehenen großen Anlagen) "kleineren" Windräder betrachtet hat, weiß in welchem Ausmaß diese gigantischen Industriebauten das Landschaftsbild prägen. Die im Landschaftsgutachten gefolgerte "geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" ist in einer derart abgeschiedenen und unbelasteten Region gar nicht möglich.

Selbst unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Windkraftnutzung im NÖ Energiefahrplan 2030, wie dem "Bekenntnis zur Nutzung von Windenergie in Wirtschaftswäldern" und die "verstärkte Einbeziehung der positiven Klimaschutzeffekte und der ökologischen Vorteile der Substitution von fossilen und atomaren Energieträgern durch Windenergie bei naturschutzrechtlichen Beurteilungen", dürfen diese "naturschutzrechtlichen Beurteilungen" nicht durch "geschönte" Gutachten mit automatischer Ausstellung eines Persilscheins für das Projekt erfolgen. Bei allem Verständnis für das Interesse des Windparkbetreibers für eine positive Beurteilung des Bauvorhabens ist eine derartige Vorgehensweise strikt abzulehnen und mit einem modernen Rechtsstaat nicht kompatibel.

9. Literatur

Amt der NÖ Landesregierung (2012): Fischotter in Niederösterreich. – Informationsbroschüre 2010, Amt der NÖ Landesregierung, 2. Auflage.

Barbl R. (2013): Stellungnahme Wildtierökologie. – in: KnollConsult (2013): Umweltbericht zum sektoralen Raumordnungsplan für die Windkraftnutzung in Niederösterreich: 113.

Grillmayer R., Lexer W. & Banko G. (2003): Bearbeitung: Wanderkorridore für waldgebundene Großwildarten in Nord-Ost-Österreich (nach Völk et al. 2001).

Harding G., Harding P. & Wilkins A. (2008): Wind turbines, flicker, and photosensitive epilepsy: characterizing the flashing that may precipitate seizures and optimizing guidelines to prevent them. – Epilepsia, 49 (6): 1095-1098.

Jeffery R. D., Krogh C. & Horner B. (2013): Adverse health effects of industrial wind turbines. – Canadian Family Physician, 59: 473-475.

Jeffery R. D., Krogh C. & Horner B. (2014): Industrial wind turbines and adverse health effects. – Canadian Journal of Rural Medicine, 19 (1): 21-26.

KFFÖ (2014): Positionspapier "Fledermäuse & Windenergie". – AG "Fledermäuse und Windenergie", Version 1.0, 20. Juni 2014: 8 pp.

Kranz A. (2000): Zur Situation des Fischotters in Österreich. Verbreitung-Lebensraum-Schutz. – Umweltbundesamt, Berichte BE-177, Wien: 41 pp.

LAG-VSW, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Seebach, Frühjahrstagung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.

LAG-VSW, Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten". – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 51 (in Druck).

Langgemach T. & Dürr T. (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09. 10. 2013, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben. – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte: 55 pp.

Makarewicz R. (2011): Is a wind turbine a point source?. – J. Acoust. Soc. Am., 129 (2): 579-581.

MUNR Land Brandenburg (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR), Potsdam: 54 pp.

Niedersächsischer Landkreistag NLT (2014): Arbeitshilfe: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014: 37 pp.

Nissenbaum M. A., Aramini J. J. & Hanning C. D. (2012): Effects of industrial wind turbines noise on sleep and health. – Noise & Health, 14 (60): 237-243.

Paller C., Bigelow P., Majowicz S., Law J. & Christidis T. (2013): Wind turbine noise, sleep quality and symptoms of inner ear problems.

Pan Y., Birdsey R. A., Fang J., Houghton R., Kauppi P. E., Kurz W. A., Phillips O. L., Shvidenko A., Lewis S. L., Canadell J. G., Ciais P., Jackson R. B., Pacala S. W., McGuire A. D., Piao S., Rautiainen A., Sitch S. & Hayes D. (2011): A Large and Persistent Carbon Sink in the World's Forests. – Science, Vol. 333 (6045): 988-993.

Pedersen E. & Persson W. K. (2007): Wind turbine noise, annoyance and self-reported health and well-being in different living environments. – Occup. Environ. Med., 64 (7): 480-486.

Pedersen E., Berg F., Bakker R. & Bouma J. (2009): Response to noise from modern wind farms in The Netherlands. – J. Acoust. Soc. Am., 126 (2): 634-643.

Pierpont N. (2009): Wind turbine syndrome – A report on a natural experiment, Santa Fe / New Mexico. – K-Selected Books.

Proschek M. (2005): Strategische Planung für die Lebensraumvernetzung in Österreich. Wildökologische Bedeutung und raumplanerische Sinnhaftigkeit untersucht anhand der Tierarten Bär (*Ursus arctos*), Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*), Elch (*Alces alces*) und Rothirsch (*Cervus elaphus*). – WWF Österreich, Studie im Auftrag der Asfinag: 172 pp.

Richarz Klaus (2014): Energiewende und Naturschutz – Windenergie im Lebensraum Wald. Statusreport und Empfehlungen. – Studie der Deutschen Wildtierstiftung, November 2014. 70 pp.

Sachslehner L. (2014): Ornithologische Stellungnahme zum SUP-Bericht "Windpark Sigmundsherberg – Beurteilung der Auswirkungen", insbesondere zum Thema Vögel und deren Lebensräume. 5 pp.

Salt A. N. & Hullar T. E. (2010): Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines. - Hearing Research, 268: 12-21.

Salt A. N. & Kaltenbach J. A. (2011): Infrasound from wind turbines could affect humans. – Bulletin of Science, Technology & Society, 31: 296-302.

Salt A. N., Lichtenhan J. T., Gill R. M. & Hartsock J. J. (2013): Large endolymphatic potentials from low-frequency and infrasonic tones in the guinea pig. – J. Acoust. Soc. Am., 133: 1361-1571.

Salt A. N. & Lichtenhan J. T. (2011): Responses of the inner ear to infrasound. – Proceedings of the fourth international meeting on wind turbine noise, Rome, Italy, April 2011.

Stubbe M. (1993): Monitoring Fischotter – Grundlagen zum überregionalen Management einer bedrohten Säugetierart in Deutschland. – Tiere im Konflikt, Bd. 1: 3-10.

Umweltbundesamt (1996): Verbreitungskarte Kammmolch – *Triturus cristatus sp*.

Völk F., Glitzner I. & Wöss M. (2001): Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien – Indikatoren – Mindeststandards. – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung, 513: 97 pp.

Wichmann G. & Denner M. (2013): Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in Niederösterreich. – BirdLife-Studie im Auftrag der NÖ Landesregierung. 95 pp.

Riegersburg, am 10. November 2014 Dr. Wolfgang Lechthaler

Dr. Wolfgang Lechthaler • Technisches Büro für Biologie • Brunnengasse 76/21-22, 1160 Wien, Austria •
2092 Riegersburg 101, Austria • Mobile: +43 676 902 83 51 • E-mail: lechthaler@eutaxa.com • Internet: www.eutaxa.com
VAT: ATU 58955358 • Bank: Erste Bank • Account-Nr.: 28257142700 • BLZ: 20111 • IBAN: AT552011128257142700 • BIC: GIBAATWW